

# Legalisierung von Cannabis

## Was hat sich geändert?

LA, VK | Mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 1. April 2024 wurden neue Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Cannabis zu Genusszwecken (Konsumcannabisgesetz) und Cannabis zu medizinischen Zwecken (Medizinalcannabisgesetz) geschaffen. Für Apotheken relevant ist, dass auch Medizinalcannabis nicht mehr unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fällt. Was gilt es diesbezüglich und darüber hinaus von nun an zu beachten?

Trotz Änderung der Rechtslage erfolgen noch immer Verordnungen von Medizinalcannabis auf BtM-Rezepten und es besteht Unsicherheit in Apotheken, ob sie diese Rezepte retaxsicher beliefern dürfen. Für das Verordnen von Betäubungsmitteln (BtM) und den Umgang mit BtM-Rezepten gelten spezielle gesetzliche Vorgaben. Diese sind in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) geregelt.

Zur Verordnung von **Nichtbetäubungsmitteln** ist in § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 BtMVV Folgendes festgelegt:

*„Betäubungsmittel für Patienten, den Praxisbedarf und Tiere dürfen nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Betäubungsmittelrezept) verschrieben werden. Das Betäubungsmittelrezept darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel nur verwendet werden, wenn dies neben der eines Betäubungsmittels erfolgt.“*

Sollten Patientinnen und Patienten also mit einer Verordnung über Medizinalcannabis auf einem BtM-Rezept in die Apotheke kommen, ist demnach ein Muster-16- oder E-Rezept anzufordern.

### Retaxverzicht

Nach Ablauf einer Übergangsfrist, während der Cannabis-Verordnungen auf BtM-Rezepten nicht retaxiert werden durften, erklärte der GKV-Spitzenverband Ende April, dass er weiterhin keinen Anlass für Beanstandungen bei Verordnungen von Cannabis und Dronabinol auf einem BtM-Rezept sehe. Demnach sollten Apotheken keine Retaxationen drohen, wenn sie Verordnungen von Medizinalcannabis auf BtM-Rezept weiterhin beliefern. Die Rezepte sind 28 Tage gültig. Zu beachten ist allerdings, dass die BtM-Gebühr hier nicht abgerechnet werden darf.

### Ausnahme Nabilon

Der Wirkstoff **Nabilon** (Canemes®) wird weiterhin als Betäubungsmittel in Anlage III des BtMG (verkehrsfähige und verordnungsfähige Betäubungsmittel) aufgeführt. Im Gegensatz zu medizinischem Cannabis, zu dem Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen sowie Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe zählen, handelt es sich bei Nabilon um ein synthetisches Cannabinoid, das strukturell dem psychoaktiven Hauptbestandteil THC der Cannabispflanze ähnelt.

### Was gilt seit dem 1. April 2024 für Medizinalcannabis?

- Die Vorschriften des BtMG entfallen.
- Cannabis-Verordnungen auf BtM-Rezepten sind nicht mehr zulässig (außer ein zusätzliches BtM ist verordnet, § 8 Abs. 1 Satz 2 BtMVV).
- **Notfallverschreibung:** Die Abgabe ist auch durch eine telefonische Bestätigung (fernmündliche Verschreibung) durch die Ärztin bzw. den Arzt, ohne Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Verordnung im Rahmen eines bestehenden Behandlungsverhältnisses, möglich (§ 4 AMVV).
- Keine Dokumentationspflichten
- **Tipp:** Die nach der bisher geltenden Rechtslage für Medizinalcannabis erfolgten Dokumentationen für etwaige aufsichtsbehördliche Prüfungen aufzubewahren!
- **Gültigkeit:** 28 Tage bei Muster-16-Rezept und E-Rezept zulasten der GKV
- Die BtM-Gebühr nach § 7 Arzneimittelpreisverordnung kann nicht mehr abgerechnet werden.

### Was bleibt gleich?

- Genehmigungserfordernisse durch die Krankenkassen
- Abgabe auf zahnärztliche oder tierärztliche Verordnung nicht zulässig
- Ein- und Ausfuhr von Medizinalcannabis nach oder von Deutschland nur mit Genehmigung durch das

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (§ 12 MedCanG)

### Reisen mit Medizinalcannabis

Medizinisches Cannabis ist in der überwiegenden Zahl der Schengen-Staaten und in anderen Ländern weiterhin ein Betäubungsmittel, sodass aufgrund der internationalen Suchtstoffübereinkommen für Reisen mit medizinischem Cannabis in der Regel weiterhin eine beglaubigte Reisebescheinigung benötigt wird. Generell dürfen Patientinnen und Patienten das für sie verschriebene medizinische Cannabis in ausreichender Menge für den Zeitraum der Reise ein- bzw. ausführen. Welche Vorgaben genau zu beachten sind, ist davon abhängig, wohin die Reise geht. Bei Reisen in Länder des Schengener Abkommens darf Medizinalcannabis mitgeführt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt wird. Die Bescheinigung muss vor Reiseantritt von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle beglaubigt werden und gilt maximal für 30 Tage. Bei Reisen in andere Staaten müssen die nationalen Gesetze und Vorgaben geprüft

werden, da es keine einheitlichen internationalen Abkommen zur Mitnahme von medizinischem Cannabis gibt. Dazu können die diplomatischen Vertretungen des Reiselandes in Deutschland Auskunft geben.

### Fortbildung „Cannabis als Medizin“

Wenn Sie sich eingehender mit dem Thema Medizinalcannabis befassen möchten, steht Ihnen auf dem DeutschenApothekenPortal die mit 2 BAK-Punkten akkreditierte Fortbildung „Cannabis als Medizin“ zur Verfügung. Darin finden Sie wichtige Informationen über die medizinische Bedeutung von cannabinoidhaltigen Arzneimitteln und Zubereitungen sowie die damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Fortbildung bietet auch Tipps für die Apothekenpraxis unter besonderer Berücksichtigung von Identitätsprüfung, Herstellung und Taxierung.



Zertifizierte Fortbildung „Cannabis als Medizin“:

[www.DAPdialog.de/8139](http://www.DAPdialog.de/8139)

## Bei MS gut beraten

### Beratungswissen zu Fingolimod

Bereits vor einer Weile traten Generika zu Gilenya mit dem Wirkstoff Fingolimod in den Markt ein. Nach einer Weile ohne Generika-Versorgung sind diese nun wieder erhältlich und können in deutschen Apotheken abgegeben werden. Was es mit Multipler Sklerose (MS) auf sich hat und was die Generika-Verfügbarkeit bedeutet, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Bei der Multiplen Sklerose (MS) handelt es sich um eine entzündliche Nervenerkrankung, die Gehirn und Rückenmark betrifft. Sie tritt erstmals meist im jungen Erwachsenenalter auf. Zu der sogenannten Erkrankung mit 1.000 Gesichtern kursiert eine große Menge an Falschannahmen und Fehlinformationen. So ist sie weder ansteckend noch zwangsläufig tödlich, keine Muskelschwunderkrankung und auch keine psychische Krankheit. Apotheken können hier Aufklärungsarbeit bei Verunsicherten leisten.

### Generika wieder zurück

Bereits 2022 gab es die ersten Gilenya-Generika im deutschen Großhandel zu bestellen, darunter auch Fingolimod AL. Nachdem diese zwischenzeitlich nicht vertrieben werden konnten, sind sie nun zurück im Handel und somit als valide Abgabeoption verfügbar. Das hat zur Folge, dass Apotheken bei der Abgabe nicht einfach blindlings das verordnete Arzneimittel abgeben können, da der Auswahlbereich nun größer ist. Dennoch überwiegen Vorteile wie die erhöhte Versorgungssicherheit für Betroffene und die wirtschaftliche Entlastung des Gesundheitssystems. Fingolimod AL ist zudem bei vielen Krankenkassen Rabattpartner. Was es zum Wirkstoff Fingolimod zu beachten gibt, erfahren Sie im Beratungswissen auf der folgenden Seite.